



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 356/2023/2024

26.04.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.04.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.600,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen des Werfens diverser Gegenstände auf das Spielfeld durch Anhänger des 1. FC Kaiserslautern in der 12. Spielminute mit einer Spielunterbrechung für 2 Minuten (Fall 1) sowie wegen der Zündung eines Rauchtopfes (Fall 2) beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA am 20.01.2024 in Hamburg eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 5.600,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und zu Fall 1 u.a. eingewendet, dass eine Gefährdung von Personen durch das Werfen von Schokomünzen nicht vorgelegen habe. Die eingetretene Störung des Spielbetriebes sei mit dem friedlichen Protest der Anhänger untrennbar verbunden, da Proteste nur so ihre volle Wirkung entfalten könnten. Die Sanktionierung solcher Störungen widerspreche dem Grundprinzip von friedlichen Protesten. Zudem sei nach Einstellung der

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Protestaktionen eine Sanktionierung nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses als vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung neuerlicher Vorfälle nicht mehr gerechtfertigt.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Nach Überprüfung durch das DFB- Sportgericht sind Gründe für eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die hier beantragten Sanktionen beziehen sich ausdrücklich nicht auf den Protest der Anhänger als solchen, der grundsätzlich als sozialadäquate und zulässige Maßnahme der Meinungsäußerungsfreiheit berechtigt und hinzunehmen ist. Unter Sanktionen gestellt wird vielmehr das Werfen von Gegenständen in den Innenraum bzw. auf das Spielfeld mit der Folge - beabsichtigter - Spielunterbrechungen. Ein derartiges Handeln ist grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Aber auch ohne konkrete Gefährdungslage stören die mit dem Werfen einer Vielzahl von Gegenständen zielgerichtet herbeigeführten Spielunterbrechungen in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes. Solche Aktionen sind geeignet, Verlauf und Ergebnis des Spiels entscheidend zu beeinträchtigen. Durch derartige von außen aufgezwungene Spielunterbrechungen kann es bei den beteiligten Mannschaften auf dem Platz zu Tempo- und Rhythmuswechseln im Spielfluss kommen. Es bleibt zweifelhaft, ob Protestmaßnahmen mit solch bestimmenden - und auch psychischen - Wirkungen und Faktoren noch als friedlich und vollständig gewaltfrei eingestuft werden können. Jedenfalls können solche Störmaßnahmen den Spielablauf auf dem Rasen und die Integrität des Wettbewerbs, was für alle Beteiligten - auch im Verständnis berechtigter Protestkundgebungen - im Vordergrund stehen sollte, beeinträchtigen. Diese Aktionen gehen damit über angemessene, noch zulässige - und hinnehmbare - Protestmaßnahmen hinaus. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts auch der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. An der Zurechenbarkeit des Fehlverhaltens der Anhänger zum jeweiligen Klub nach Maßgabe des § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung bestehen keine Bedenken. Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten der ihnen zuzurechnenden Personen ist mit dieser Bestimmung zweifelsfrei und rechtswirksam geregelt, was insbesondere der Bundesgerichtshof (BGH) mehrfach, zuletzt mit Beschluss vom 04.11.2021 (AZ: I ZB 54/20 – Fall FC Carl Zeiss Jena) bestätigt hat.

Die verhängte Geldstrafe von 5.000 Euro in Fall 1 ist daher gerechtfertigt, notwendig und angemessen. Diese Sanktion, die sich hier gerade nicht als standardisierte Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses darstellt, dient auch der Sicherung des künftigen ordnungsgemäßen Spielbetriebes, indem sie Vereine dazu anhält, zukünftig zwar nicht etwa zulässige Proteste oder Meinungsäußerungen zu verhindern, aber doch mäßigend auf ihre Anhänger einzuwirken, um unerlaubte Spiel- und Wettbewerbsstörungen zu vermeiden. Im Übrigen hat auch das DFB-Präsidium unter Beteiligung von DFL- und Vereinsvertretern der Beantragung von (niederschweligen) Sanktionen durch den Kontrollausschuss für derartige Störfälle einvernehmlich zugestimmt.

Zusammen mit der wohl unbestrittenen Sanktion wegen der Zündung eines Rauchtropfes in Fall 2 in Höhe von 600,- Euro ergibt sich die gerechtfertigte Gesamtgeldstrafe mit 5.600,- Euro.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

18.04.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA am 20.01.2024 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.600,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Spielbericht des Schiedsrichters Tobias Welz sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurde in der 12. Spielminute aus dem Kaiserslauterner Fanblock diverse Gegenstände, insbesondere Schokomünzen auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste aufgrund dessen für insgesamt 2 Minuten unterbrochen werden (Fall 1).

In der 46. Spielminute wurde im Fanblock von Kaiserslautern ein pyrotechnischer Gegenstand (Rauchtopf) gezündet (Fall 2).

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine



mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in erheblicher Weise gestört worden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt zudem eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i.V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzigen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 1) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich im Fall 2 bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor, so dass insoweit 600,- Euro zu beantragen sind.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 5.600,- Euro.

Es wird angeregt, den Nachlass gemäß Ziffer 2 des Tenors für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Klub-Fan-Dialogen zu verwenden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 24.04.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –